

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1960	Berlin, den 20. Dezember 1960	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 60	Anordnung über die Aufbewahrung von Unterlagen der Haushaltsplanung.....	61
28. 11. 60	Anordnung über die Auflösung des VEB Vordruck-Leitverlag Weimar	64
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	64

Anordnung über die Aufbewahrung von Unterlagen der Haushaltsplanung.

Vom 29. November 1960

Zur Regelung der Aufbewahrung von Unterlagen der Haushaltsplanung, insbesondere der Haushaltsbuchführung, wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für
- die Staatliche Plankommission, die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe,
 - die Abteilung Finanzen, die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke, die Plankommissionen bei den Räten der Kreise sowie die anderen Fachorgane der örtlichen Räte,
 - alle nachgeordneten Einrichtungen und Dienststellen der unter Buchstaben a und b genannten Organe (im weiteren Haushaltsorganisationen genannt), wenn sie mit ihren Einnahmen und Ausgaben brutto in einem Haushaltsplan enthalten sind, der Teil des einheitlichen Staatshaushaltes ist.
- (2) Den Bestimmungen dieser Anordnung unterliegen nicht die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, die zur Aufstellung von Finanzplänen verpflichtet und nach dem Nettoprinzip mit dem Staatshaushalt verbunden sind.

§ 2

Aufbewahrungspflicht

- (1) Die Haushaltspläne und alle Unterlagen für ihre Aufstellung, Durchführung und Kontrolle, insbesondere die Buchungsunterlagen, unterliegen der Aufbewahrungspflicht. Sie sind nach einer vom Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte bzw. vom Haushaltsbearbeiter der zentralen Organe und der nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen festgelegten Ordnung vollständig und übersichtlich aufzubewahren.
- (2) Sämtliche im Abs. 1 genannten Unterlagen sind so zu sichern und aufzubewahren, daß sie nicht von dritten Personen selbständig eingesehen bzw. entwen-

det werden können. Außerhalb der Dienstzeit sind sämtliche Unterlagen in verschließbaren Schränken oder sonstigen verschließbaren Behältern aufzubewahren.

Aufbewahrungsfristen

§ 3

Die Aufbewahrungsfristen für die Unterlagen bei den örtlichen Räten, Abteilung Finanzen, werden wie folgt festgelegt:

a) Dauernd sind aufzubewahren:

- beschlossene Haushaltspläne des Rates des Bezirkes, des Rates des Kreises, des Rates der Stadt oder des Rates der Gemeinde in voller Nomenklatur nach Einzelplänen, Kapiteln, Unterkapiteln, Sachkonten und mit Erläuterungen;
- beschlossene Haushaltspläne des Bezirkes bzw. des Kreises (Zusammenfassungen);
- Jahresberichte über die Erfüllung des Haushaltsplanes an die Volksvertretung und den Rat;
- Sachkontenzusammenstellungen oder Abrechnungen über die Erfüllung des Bezirks-, Kreis- oder Gemeindehaushaltes per 31. Dezember;
- Vermögensbücher;
- Anlagekarteikarten für das unbewegliche und bewegliche Vermögen;
- Inventare.

b) 10 Jahre sind aufzubewahren:

- Planungskarteien;
- Quartalsberichte der örtlichen Räte, Abteilung Finanzen, über die Erfüllung des Haushaltsplanes des Bezirkes, des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde;
- Inventurlisten und Protokolle;
- Steuerüberwachungslisten;
- Personenkarten für Abgaben;
- Stundungs-, Erlaß- und Niederschlagungskonten;
- Grundsteuerhebelisten;
- Berichte über durchgeführte Revisionen und dazugehörige Unterlagen über die Erledigung der Beauftragungen bzw. der erteilten Auflagen.